

## Allgemeine SaF Einkaufsbedingungen Stand 01.07.2011

- 1. Geltung**

Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen der SaF erfolgen stets durch diese Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese werden auch durch Entgegennahme der Ware/ Dienstleistung oder Zahlung nicht angenommen.
- 2. Umfang der Bestellung**

Maßgebend für den Bestellumfang ist die von SaF ausgestellte Bestellung (einschl. Anlagen) auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht bestätigt wird. Nachträgliche mündliche/ fernmündliche Ergänzungen werden ausschließlich mit dem nachfolgend von SaF, Abt. Einkauf, schriftlich bestätigtem Inhalt wirksam.
- 3. Auftragsbestätigung**
  - 3.1 Eine Auftragsbestätigung ist mit Preis- und Lieferzeitangabe unverzüglich an den Besteller zu richten.
  - 3.2 SaF kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich bestätigt hat; aus einem solchen Widerruf entstehen dem Lieferanten gegenüber SaF keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz, Erstattung von Kosten, etc.. Nimmt der Lieferant die SaF-Bestellung mit Abweichungen an, so hat der Lieferant deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn SaF diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
- 4. Termine und Terminüberschreitungen**
  - 4.1 Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.
  - 4.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebene Empfangsstelle, für die Richtigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
  - 4.3 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er SaF unverzüglich schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die SaF als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
  - 4.4 Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von SaF unberührt. SaF kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist SaF nach ergebnislosen Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 5. Lieferung und Versand**
  - 5.1 Versandanzeige und Lieferschein müssen die SaF-Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer tragen sowie das Gewicht, die Art der Verpackung und bei Bedarf die Materialhaltbarkeit enthalten. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. SaF ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte/ angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurück- zuweisen.
  - 5.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die von SaF angegebene Versandanschrift. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift beim Lieferanten.
  - 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderung bestimmen.
  - 5.4 Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
  - 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, vor Annahme eines Auftrages zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In diesen Fällen wird der Lieferant SaF informieren, die jeweils aktuellen, national und international gültigen Vorschriften (z. B. GefStoffV, GGVs, GGVSee, BioStoffV, UN/ICAD, IATA, EVO/RID, KVO/ADR) sowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes beachten und SaF die notwendigen, verbindlichen Erklärungen (z.B. die zugehörigen EG-Sicherheitsdatenblätter) korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung schnellstmöglich zusenden.
- 6. Rechnungen**
  - 6.1 Rechnungen müssen grundsätzlich die SaF Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer enthalten.
  - 6.2 Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer/ unvollständiger Rechnungen, fehlender Abnahmedokumente/ -zeugnisse setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf.
  - 6.3 Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 7. Zahlung**
  - 7.1 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung/ Leistung.
  - 7.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart: innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt sobald die Lieferung oder Leistung erbracht und die ordnungsgemäße ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach der vollständigen Beseitigung der Mängel.
  - 7.3
- 8. Übergang von Eigentum und Gefahr**
  - 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe bei SaF. Wird die Ware infolge eines Gewährleistungsfalles zurückgesandt, so fällt die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung auf den Lieferanten zurück.
  - 8.2 Das Eigentum geht mit Abschluss des Ablagevorganges an der Empfangsstelle auf SaF über.
  - 8.3 Von SaF bezahlte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SaF zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von SaF sofort auf Kosten des Lieferanten an SaF zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Das Eigentum an diesen Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, geht mit Bezahlung durch SaF gemäß §§ 929, 930 BGB auf SaF über. Die Übergabe wird durch das vorgenannte Verwahrungsverhältnis ersetzt.
- 9. Verpackung**

Verpackung ist maximal zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 10. Aus- und Eingangskontrolle, Rügefrist, Zutrittsrecht**
  - 10.1 Der Lieferant wird nur geprüfte und für gut befundene Teile versenden. SaF wird offensichtliche Transportschäden oder versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen.
  - 10.2 Für den Fall einer Qualitätsprüfung beim Lieferanten erhält SaF und/ oder dessen Auftraggeber nach vorheriger Anmeldung, ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Fertigungsstätten.
- 11. Gewährleistung**
  - 11.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung/ Leistung mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich ist und die in der Bestellung vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Bei Verschleißteilen garantiert der Lieferant mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung/ Leistung den Regeln der Technik, den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien und den zutreffenden EU-Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entspricht und dass er alle für die Produktgattung vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgreich absolviert hat.
  - 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung an SaF. Dies gilt auch für Ersatzteile ab Einbau/ Abschluss der Nachbesserungsarbeiten. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um Stillstandszeiten des SaF-Produkts, die durch Mängel und Mängelbeseitigungsarbeiten ausgelöst werden
  - 11.3 Mängel der Lieferung und Leistung hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich nach Wahl von SaF durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Untersuchungskosten, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbaurkosten, Transport- und Entsorgungskosten sowie zusätzliche Inbetriebnahmekosten trägt der Lieferant. Daneben stehen SaF die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
  - 11.4

- 11.5 Bei Eilbedürftigkeit, Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten oder Weigerung des Lieferanten, die Mängel zu beseitigen, ist SaF nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Die gesetzlichen Ansprüche von SaF werden dadurch nicht berührt.
- 11.6 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Frist aus, ist der Besteller berechtigt, Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

## 12. Materialbestellungen

- 12.1 Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 12.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## 13. Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

- 13.1 SaF behält sich an Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Fertigungsmitteln, Konstruktionsplänen und allen sonstigen dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung übergebenen Unterlagen sowie an dem darin verkörperten Know-how sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Gegenstände dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SaF zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von SaF sofort, spätestens jedoch nach Durchführung der Bestellung, zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern.

## 14. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

## 15. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird SaF von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten beruht.

## 16. Produkthaftung

- 16.1 Der Lieferant wird SaF von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen SaF wegen eines auch vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden und wird SaF den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf Verlangen nachweisen.
- 16.2 Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der Lieferant, eine von SaF vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist SaF zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

## 17. Schutzrechte

- 17.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 17.2 Der Lieferant stellt SaF und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die SaF in diesem Zusammenhang entstehen.
- 17.3 SaF ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

## 18. Nutzungsrechte

- 18.1 SaF erhält vom Lieferanten sämtliche Rechte an den Ergebnissen, die im Rahmen einer beauftragten Entwicklung entstehen oder entstanden sind (einschließlich des Eigentums an allen Unterlagen/ Dokumentationen, die im Rahmen der Entwicklung erstellt werden/ wurden). Ebenso erhält SaF unwiderruflich das kostenlose, nicht ausschließliche, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht an allen zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse erforderlichen Hintergrundrechten.
- 18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen unternehmerischen Einzelheiten der Vertragsbeziehung zu SaF als

Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung nicht zu offenbaren.

## 19. Sonstiges

- 19.1 SaF ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand zu überprüfen und Auskunft über den Fertigungsstand zu verlangen.
- 19.2 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss letztgültigen Fassung.
- 19.3 SaF kann technische Änderungen am Liefergegenstand auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf Form, Fit und Function der Liefergegenstände, die Einfluss auf die Schnittstellen, auf die Dokumentation, bereits gelieferte Ersatzteile, den Preis, die Spezifikation bzw. den Liefertermin haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SaF.
- 19.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 19.5 Gerichtsstand ist Kassel.
- 19.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen SaF Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die gemäß BGB möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.